

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

38 (11.6.1842)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 38.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [11. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.  
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel.

### 5te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Trefurt erklärt: Für eine trostlose Verirrung der Leidenschaft halte er es, wenn von dem, was in der einen Petition über die lahrer Wahlbestechungen enthalten ist, und was man auch sonst vernahm, nur ein Theil wahr sei; für eine Geburt der Leidenschaft halte er die Dürr'sche Petition; für Leidenschaft sehe er es auch an, daß die Majorität der Abtheilung diese Schmähchrift, unerachtet solche für das Geschäft der Wahlordnung unerheblich war, hier veröffentlichte. Mehrere Mitglieder der ersten Abtheilung, namentlich Bassermann, v. Ihstein, Reichensbach, Rindeschwender, protestiren gegen die Vorwürfe der Leidenschaftlichkeit, welche man der Abtheilung gemacht habe, Vorwürfe, die um so ungegründeter seien, da man persönliche Verhältnisse von zarter Natur nur mit der größten Schonung berührt habe. Rindeschwender fordert den Präsidenten auf, den Abg. Trefurt zur Ordnung zu rufen. Der Präsident verweist den Abg. Trefurt zur Ordnung.

Trefurt. Die Pflicht, die ich so eben geübt, ist mir keine angenehme gewesen; ich lasse mir den Ordnungsruf gefallen, allein mich dadurch nicht abhalten, fort und fort die Wahrheit zu sagen, wenn sie auch in die Gemüther derer, welche sie trifft, noch so tief einschneidet. Ob ich diesmal wahrgesprochen, möge das Vaterland entscheiden!

Ruf von mehreren Seiten: Das wird es!

Fehr. v. Rüd t. Wenn ich in der Lage gewesen wäre, früher Einsicht in den Bericht zu erhalten, und ich erhielt sie nicht, trotz dem, daß ich den Bericht zur Einsicht mir ausbat, so würde ich auf eine geheime Sitzung angetragen haben. Ich bin der Meinung, daß es die Pflicht der Kommission gewesen wäre, dieß zu thun, da hier Privatstreitigkeiten zur Sprache gebracht worden sind, die vor das Forum der Kammer in keiner Weise gehören, wenigstens nicht in solcher Weise zu behandeln sind. Allgemein bekannt ist,

daß jener Dürr, ein Todfeind des Hrn. Völcker, sich seit einer Reihe von Jahren bemüht, diesem zu schaden; so hat er sich nicht begnügt, dießmal eine Petition vor die Kammer zu bringen, sondern dieselbe in lithographirten Abdrücken noch verbreiten lassen. Eine Ehrenkränkungsfrage gegen denselben ist bereits anhängig; darum hätten diese Privatsachen, die vor den Richter gehören, und nicht in die Kammer, hier nicht zur Sprache gebracht, nicht berührt werden sollen. Was nun die andere Eingabe, Bestechungen halber, betrifft, so frage ich Sie, meine Herren, ob eine Selbstanklage wegen Bestechlichkeit irgend beweisende Kraft hat? Die Eingabe von Seelbach eignete sich nicht hierher; sie mögen sich mit ihrer Beschwerde an den Richter wenden.

(Eine Stimme: das Amt hat sie abgewiesen). Nun, dann konnten sie an die zweite Instanz recurriren. Wollte die Kammer auf solche Beschwerden und sogar auf die Prüfungen der Urwahlen sich einlassen, so würde am Ende jede Wahl angefochten werden können. Das Gesetz weiß nichts davon, daß die Kammer die Urwahlen zu prüfen hat; die Wahlkommission ist es, welche darüber zu entscheiden hat; jedes Recht hat seine Schranke, so auch das der Kammer in Prüfung der Wahlakten. Wollen Sie sich über alle Schranken und Formen des Gesetzes hinwegsetzen, so schwindet der Boden des Rechts unter Ihren Füßen, und die Willkür, das subjektive Ermessen und Belieben tritt an seine Stelle.

Bassermann. Wenn der Hr. Regierungskommissär wegen des Berichtes sich an mich, als Sekretär, gewendet hätte, so würde er denselben erhalten haben.

Fehr. v. Rüd t. Ich hielt für hinreichend, mich schriftlich an's Archivariat zu wenden.

Welcker. Ich bin mit dem Ordnungsruf des Präsidenten an den Abg. Trefurt zufrieden; auch traf sein Vorwurf nicht mich und den Bericht, sondern die Abtheilung. Man wirft uns vor, die Eingabe des Hrn. Dürr nicht pure abgelehnt zu haben; allein das konnten wir

nicht, wir konnten sie nicht als eine Schmähchrift betrachten, da wir ja über die Thatfachen der Petition kein Urtheil hatten. Zudem ist sie mit Beilagen versehen, welche nicht unwichtig sind; auch ist die Form der Petition ganz anständig. Wer rein ist, braucht das Licht nicht zu scheuen; die Ehre der Kammer fordert, daß sie die sittlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder nicht als gleichgültig betrachte.

Vogelmann. Ich bin vollkommen einverstanden mit der letzten Bemerkung des Hrn. Abg. Welcker: „Was wird das Land sagen, wenn sich die Kammer dadurch beschmutzt, daß sie einen Abgeordneten in ihre Mitte aufnimmt, der auf die angebliche Weise erwählt ist?“ Ja das wäre allerdings arg; allein ich füge ebenso bei: was wird das Land sagen, wenn die Kammer Beschwerden gegen ihre Mitglieder als glaubwürdig aufnimmt, selbst wenn sie von der schmutzigsten Seite herkommen? In dieser letzteren Beziehung komme ich nun gleich zu dem ersten Theile der Beschwerde gegen den Abg. Böcker und sage: Wenn sich ein Urwähler bestimmen läßt, durch einen Notariatsakt öffentlich zu erklären: „ich habe mich durch Annahme von 10 fl. wegen Abgabe meiner Stimme bestechen lassen,“ so halte ich ihn für so schlecht, daß er auch von einem Dritten bestochen worden seyn kann, die falsche Erklärung abzugeben, daß er vom Abg. Böcker bestochen worden sei. Was sollen wir mit solchen durchaus keinen Glauben verdienenden Angaben und Verdächtigungen anfangen? Nach meiner Ansicht dürfen wir gar keinen Werth, mindestens nicht den Werth darauf legen, um daraufhin die Wahl eines Abgeordneten selbst jetzt zu beanstanden. Ich komme zum zweiten Theile der Beschwerden, welche gegen die Privatverhältnisse des Abg. Böcker gerichtet sind. Jeder von uns kennt den Verfasser der Beschwerden über Verhältnisse, die der Zeit von 20—30 Jahren vor uns angehören. Die Beschwerden selbst sind schon bei den betreffenden Stellen erledigt worden. Wer aber den Verfasser noch nicht kennt, den verweise ich auf die vielen ihn berührenden Gerichts- und Polizeiakten. Auch ich hätte gewünscht, daß solche vage Anschuldigungen nicht in der öffentlichen Sitzung zur Sprache gebracht werden, ich hätte gewünscht, daß ihre Glaubwürdigkeit vorher geprüft worden wäre. Und ich frage Sie, wohin soll das führen, wenn irgend ein erbärmlicher Mensch aus der Luft gegriffene Verdächtigungen und Anklagen vor die Kammer bringen darf mit der Folge, daß sofort ohne Weiteres öffentliche Verhandlung stattfindet? Ich habe die innigste Beruhigung darüber, mich denen beizählen zu können, die jedem Beschwerdeführer, jedem Ankläger offen und frei in das Gesicht sehen und Rede stehen; aber das hier eingehaltene Verfahren kann

ich nicht billigen. Es liegt im hohen Interesse der Kammer, dergleichen Angaben, wenn sie weder beschleunigt, noch erwiesen sind, nicht so geradezu als glaubwürdig anzunehmen; sie verfällt sonst in Inkonsequenzen, wie ich mir einige aus den jüngsten Sitzungen zu bezeichnen erlaube. Vor einigen Tagen wurde in einer Beschwerde von Außen her die Wahl eines ehrenwerthen Abgeordneten angegriffen. Der letztere hat sich darüber erklärt, er hat die Verdächtigungen mit Indignation zurückgewiesen. Gleiches hat mit ihm die Kammer gethan, und sie hatte nach meiner festen Ueberzeugung Recht, denn sie nahm ein ehrenwerthes Mitglied in Schutz, sie schenkte ihm Glauben. Einen Tag darauf aber kam eine zweite Beschwerde von Außen gegen eine Abgeordnetenwahl, unterzeichnet von mehreren Wahlmännern. Ihrem Inhalte entgegen war das zu Recht bestehende Wahlprotokoll, so wie die Erklärung des Wahlkommissärs und des Regierungskommissärs. Demungeachtet hat man den Beschwerdeführern Glauben geschenkt! Noch ein Beispiel: Neunzehn Wahlmänner eines andern Bezirks haben in einer an die Regierung gerichteten und hier verlesenen Eingabe die Grundlosigkeit der behaupteten unfreien Wahl dargelegt; ein Wahlmann desselben Bezirks hat dagegen in einem an ein Kammermitglied gerichteten Schreiben die Wahlbeherrschung behauptet. Dem Einzelnen hat man geglaubt, den neunzehn aber nicht. Warum? Dies ist mir heute noch unklar. Ich war so frei, diese Vorkommnisse vorzuführen, um der hohen Kammer zu zeigen, wie Noth es thut, die Glaubwürdigkeit von Beschwerden vorher genau zu prüfen, ehe man Folgerungen daraus zieht.

Sander. Wenn man Beschuldigungen abweisen will, so muß man nicht selbst solche gegen Andere erheben; ich will den Petenten (Dür) nicht vertheidigen, noch anklagen, sondern habe lediglich die Sache im Auge, und in dieser Beziehung muß ich sagen, daß die Abtheilung ein Recht hatte, die Sache zur Sprache zu bringen. Man hat darin Leidenschaft gefunden, wahrscheinlich um selbst Leidenschaften aufzuregen; man hat von einer geheimen Sitzung gesprochen; warum verlangte man sie nicht beim Anfang der Sitzung? Die Oeffentlichkeit aber ist's, die uns in Allem ziemt. Was nun die vorliegende Wahl angeht, so reichen schon die vorgekommenen Bestechungen hin, sie ungültig zu machen; das Ansehen der Kammer beruht auf der Freiheit der Wahlen, auf der Integrität der Volksvertretung; diese aber ist unvereinbar mit Bestechungen. Möge Deutschland nie an diesem Krebschaden leiden, eine solche Corruption unter uns einreißen, wie in England. In diesem Lande geht man jetzt damit um, diesem Unwesen ein Ziel

zu setzen, und wir sollten nicht gleich in der Geburt es ersticken, wir sollten die Augen schließen, wenn es sich uns zeigt? Man sagt freilich, die Kammer habe nicht das Recht, die Wahl der Wahlmänner zu prüfen; aber dieses Recht darf sie nimmermehr aufgeben, sonst gibt sie sich selbst, ihr Leben auf. Aus der Wahl der Wahlmänner geht der Deputirte hervor; ist das Wahlkollegium ein Produkt der Bestechlichkeit, nicht aus dem Vertrauen des Volks hervorgegangen, welchen Anspruch kann der von ihm gewählte Abgeordnete machen, der Mann des Vertrauens, der wahre Ausdruck des Volkswillens zu seyn? Unsere Pflicht ist es, die Folgen, die aus dem Einreißen dieses Uebels nothwendig entstehen müßten, zu verhüten, indem wir gleich im Anfang mit Entschiedenheit ihr entgegenreten. Die Sache muß daher untersucht werden, so leid es mir thut, daß ein langjähriges Mitglied dieser Kammer, ein Kollege, dabei theilhaftig ist.

Regenauer. Niemals habe er mit herberem Gefühle einer Berathung angewohnt, nie habe tiefere Trauer seine Brust erfüllt als heute, wo es der Ehre eines langjährigen, wackeren Kollegen und Freundes gelte. Er theilt die Ansicht des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß der Gegenstand in geheimer Sitzung hätte verhandelt werden sollen, da es sich hier nicht um die öffentliche Wirksamkeit eines Abgeordneten, sondern um Dinge handle, welche Privatverhältnisse, das häusliche und Familienleben berühren. Wenn man hätte ahnen können, daß diese Gegenstände zur Sprache gebracht werden, dann würde man freilich gestern eine geheime Sitzung verlangt haben. Der Redner theilt auch ganz die Gefühle des Abg. Trefurt; wenn dieser den parlamentarischen Gebrauch nicht ganz im Auge behalten habe, so sollte man es den Empfindungen zurechnen, die sein fühlendes Herz erfüllten. Er ist nicht einverstanden mit dem Antrage, die Wahl des Abg. Böcker zu beanstanden; sie sei in der Ordnung vorgenommen worden, der Abg. habe die gesetzlichen Eigenschaften nachgewiesen; eine Erinnerung gegen die Wahl liege nirgends vor. Freilich habe man jetzt zweier Hindernisse gedacht. Das Eine soll in der Eingabe eines Privatmannes liegen, die aber gar nicht hieher gehöre und worüber das Urtheil bei Jedem feststehe, der ihren Inhalt und ihren Verfasser kenne. Nach der Beschwerde von Seelbach sollen zwei Urwähler selbst bekannt haben, daß sie bestochen worden seien. Der Redner will mit dem Abg. Sander, daß man solchem Verderbniß auf das Kräftigste begegne, glaubt aber nicht, daß dies durch den Antrag der Abtheilung geschehe. In England würde man gegen den Mann, dessen Wahl dabei in Frage ist, milder verfahren. Die Be-

hauptungen der Seelbacher Vorstellung seien nicht glaubhaft gemacht. Reklamationen gegen die dortige Urwahl seien bei dem Oberamt Lahr anhängig gemacht, aber als unbegründet verworfen worden und die Beschwerdeführer hätten nicht rekurriert. Der Redner sieht in dem ganzen Vorgang einen höchst nichtswürdigen und verwerflichen Kunstgriff, den guten Namen eines Mannes zu untergraben, der bis jetzt mit Ehren in diesem Saale gewirkt habe. Wenn die Kammer den Anschuldigungen Glauben schenkte, dann würde sie mit ihren letzten Beschlüssen nicht im Einklange handeln. Sie, die gestern der feierlichen Versicherung des Hrn. Regierungskommissärs nicht glaubte, würde heute der Aussage zweier Menschen trauen, die ihre eigene Schande bekennen. Er will zwar eine Untersuchung, damit die abscheuliche Verläumdung ans Tageslicht gezogen und bestraft werde; aber deshalb soll die Wahl nicht beanstandet werden.

Beff gibt zu, daß die Eingabe des Petenten (Dür) sich zu einer geheimen Sitzung geeignet haben würde; die Bestechungen dagegen gehörten vor das Forum der Öffentlichkeit. Sein öffentliches Leben müsse der Deputirte jeder öffentlichen Kritik preisgeben. Wenn man aber solche Eingaben, wie die Dürsche, einer öffentlichen Besprechung würdigen wollte, dann werde es jedem verworfenen Menschen erlaubt sein, den ersten besten seiner Mitbürger in öffentlicher Versammlung mit Roth zu bewerfen und darauf zu rechnen, daß von den Verläumdungen immer etwas hängen bleibt. In der Hauptsache schließt sich der Redner den Ansichten des Abg. Regenauer an. Er beklagt, daß in Deutschland nur der Gedanke an eine Bestechung auftauchen konnte. Da eine Petition darüber vorliege, müsse eine Untersuchung verhängt werden, aber nicht gegen ein Mitglied des Hauses, sondern gegen die Menschen, welche sich selbst als Bestochene denunziren. Sollte sich ergeben, daß der Abg. Böcker seine Wahl durch Bestechung erlangt habe, dann sei die Frage zu entscheiden, ob die Wahl kassirt werden soll. Für jetzt liege eine Beanstandung nicht im Sinne der Geschäftsordnung, denn nach dieser müsse der Grund in den Wahlakten liegen, nicht von außen, von einer Petition hergenommen seyn. Letzteres wäre etwas ganz Abenteuerliches. Eine Petition könne nur die Anstellung einer Untersuchung zur Folge haben, aber den sonst legal gewählten Abg. nicht aus seinem Recht setzen. Die Wahl an sich sei gültig; sollte sich in Folge einer Untersuchung eine Gesetzwidrigkeit herausstellen, so könne sie kassirt werden. Daß man aber alsbald einen Deputirten seines Sitzes beraube, wenn ein Paar Galgensschlingel, die so ehrlos sind, sich selbst zu denunziren,

gegen ihn als Zeugen auftreten, könne unmöglich an-  
gehen.

Mördes beklagt, daß die Parteien in der Kammer  
sich so schroff gegenüber treten und kein versöhnender Geist  
unter ihnen herrsche. Die Entscheidung der Frage, welche  
von den Parteien Recht oder Unrecht habe, möge man  
der Zukunft überlassen. Für jetzt wäre es am besten, alle  
Provokationen bei Seite zu setzen und am Werke des Frie-  
dens zu arbeiten.

Bassermann: Der Abg. Regenauer hat die  
Ansicht ausgesprochen, man müsse seinem Gefühl freien  
Lauf lassen, um die Wahrheit zu bekunden. Ich danke  
ihm dafür und hätte nur gewünscht, daß er früher schon  
dieser Ansicht gefolgt wäre, da auch ich meinem Gefühle  
freien Lauf ließ, um die Wahrheit zu bekunden. Er aber  
zu denen gehörte, welche mir das Wort abschneiden woll-  
ten. Uebrigens glaube ich nicht, daß Er, welcher sich  
selbst als einen Freund des Völkler erklärt, geeignet sei zu  
einer unparteiischen Beurtheilung dieser Sache, wie dieß  
überhaupt bei vielen Anwesenden der Fall ist, die mit  
Völkler schon lange auf diesen Bänken sitzen. Am unpar-  
teischsten sind wir neueren jüngeren Mitglieder. Nun sagt  
zwar der Abg. Vogelmann, man müsse im Glauben  
consequent seyn und weil man dem Abg. Gottschalk  
und neuen Wahlmännern geglaubt, müsse man dem Völkler  
glauben. Aber, meine Herren, das Glauben ist eine sub-  
jektive Sache. Ich kann aus demselben Grunde, aus  
welchem ich Einem glaube, dem Andern nicht glauben  
und ich glaube, daß Völkler allerdings seinen Platz in  
dieser Kammer, zum Theil wenigstens, der Bestechung ver-  
dankt. Der Abg. Bekk sagt zwar, die Kammer könne  
aus keinem andern, als in dem Wahlprotokoll enthaltenen  
Grunde eine Wahl beanstanden; allein — wo steht dieß  
geschrieben? nach §. 8 der Geschäftsordnung kann die Kam-  
mer die Gründe zu einer Beanstandung hernehmen woher  
sie will. Ich beanstande diese Wahl im Interesse der Mo-  
ralität. Ich gehöre nämlich nicht zu Denjenigen, die sich  
dem öffentlichen Leben gewidmet haben, um irgend eine  
Parteiensicht zu befördern, sondern deswegen, weil ich  
glaube, daß das öffentliche Leben die Moralität eines  
Volkes befördert. Wie oft triviale Sprichwörter die Wahr-  
heit am treffendsten sagen, so auch das Sprichwort: „Wer  
Butter auf dem Kopfe hat, der gehe nicht in die Sonne.“  
Ja, meine Herren, vor den Strahlen der Deffentlichkeit  
soll die Schlechtigkeit in Nichts zerfließen. Wer also die  
Moralität befördern will, der fördere das öffentliche Leben;  
dieß ist das Mittel, der Schlechtigkeit den Boden zu ent-  
ziehen. Begreifen kann ich nun nicht, warum Völkler's  
Freunde wünschten, man möge seine Sache in geheimer  
Sitzung verhandeln. Ist er schuldlos, so müßte ihm die  
Deffentlichkeit selbst lieb seyn, denn, wie abermals das  
Sprichwort sagt: Geheime Lügen leben ewig, öffentliche  
kann man todtschlagen. Ich bin für Beanstandung der  
Wahl im Interesse der Moralität.

Frhr. v. Rüd t: Von sämtlichen Angaben der Peten-  
ten bleibt keine übrig, die zur Kognition der Kammer ge-  
hört. Der Abg. Lang, als Amtsvorstand, möge Auf-

schluß geben, wie es sich mit der Beschwerde der Seel-  
bacher bei dem Oberamt Lahr verhält.

Lang gibt die Motive an, warum diese Beschwerden  
als ungegründet abgewiesen worden seien.

Frhr. v. Rüd t: Im §. 41 der Verfassung ist ausge-  
sprochen, daß jede Kammer über ihre streitigen Wahlen  
entscheidet. Also muß eine Wahl selbst streitig seyn; nun  
kann man aber von dieser Wahl keine legale Nichtigkeit  
nachweisen, der Gewählte ist daher gesetzlich gewählter  
Abgeordneter. Auf vage Denunziationen hin kann man  
keine Wahl beanstanden. Haben die Wahlmänner sich über  
die Urwahlen zu beschweren, so mögen sie ihre Beschwerden  
vor der zuständigen Behörde anbringen. Was den Ein-  
fluß einer unbeschränkten Deffentlichkeit auf die Moral be-  
trifft, so sind die Ansichten hierüber verschieden.

Gottschalk kommt auf den Fall zurück, der bei seiner  
Wahl zur Sprache kam, indem man ihn beschuldigte, durch  
ähnliche Mittel auf die Wähler gewirkt zu haben. Er  
würde, wenn die Kammer nicht seinem Worte geglaubt  
hätte, eine Untersuchung verlangt haben. So verlange er  
sie auch hier, und finde es sich, daß man den Abg. Völ-  
kler unschuldigerweise verläumde, so möchten die Verläum-  
der als Hochverräther bestraft werden.

Soll bemerkt, daß man sich in der Abtheilung dahin  
vereinigt habe, in dem Berichte an die Kammer zu erklä-  
ren, der Inhalt der Dürr'schen Eingabe gehöre vor einen  
andern Richter. Es sei zwar keine förmliche Abstimmung  
erfolgt, da aber niemand widersprach und die Eingabe  
nicht weiter berührt wurde, so habe er die Sache für ab-  
gethan und die Veröffentlichung der Petition für beseitigt  
gehalten.

Sander. Der Abg. Bekk unterscheidet, distinguirt;  
ich appellire einfach an die Geschäftsordnung, welche diesen  
Gang eingehalten wissen will. Wenn eine Wahl stattfand,  
so werden die Wahlakten der Kammer zur Prüfung vor-  
gelegt. Erheben sich Zweifel gegen die Wahl, so erscheinen  
diese als Anstände gegen die Zulassung des Gewählten,  
und so lange die Wahl beanstandet ist, kann nach §. 8  
der Geschäftsordnung der Gewählte nicht eintreten. Es ist  
daher durchaus unzulässig, daß die Kammer Mitglieder  
habe, deren Wahl hier beanstandet worden ist, und die den  
Sitzungen doch bewohnen; wir können keine Deputirten  
haben, über deren Zulassung eine Untersuchung im Gang  
ist, auf welche die Regierung selbst Einfluß hat; denn ein  
solcher Deputirter wäre in einer von der Regierung durch-  
aus abhängigen Stellung. In keiner Kammer Deutsch-  
lands besteht ein solches Verfahren. Noch viel weniger aber  
geht es an, eine Wahl einstweilen für gültig zu erklären und  
hintennach umzustößen; eher würde ich darauf eingehen,  
die Petition ganz unberücksichtigt zu lassen, als auf den  
Vorschlag des Abg. Bekk. Nimmt man diesen an, so steht  
es am Ende in der Macht der Regierung, die Untersu-  
chung ins Unendliche zu ziehen, um den ihr angenehmen  
Deputirten in der Kammer zu erhalten.

(Schluß folgt).